

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Enteignung

Vom 18. Dezember 1931 (Stand 1. Januar 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung ¹⁾ und der Verordnung des Bundesgerichts vom 22. Mai 1931 über die Beurteilung von Schadenersatzansprüchen nach Art. 15 des Enteignungsgesetzes ²⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Zur Beurteilung von Forderungen auf Ersatz des Schadens, der entsteht: *

1. aus Handlungen zur Vorbereitung eines Unternehmens, für das die Enteignung beansprucht wird, und
2. im Verlaufe des Betriebes von elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen infolge von Änderungen und Reparaturen an den elektrischen Leitungen,

ist die Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise der Bezirksgerichtspräsident, in deren beziehungsweise dessen Bezirk sich die geschädigte Sache oder bei Grundstücken der überwiegende Teil des vom Schaden betroffenen Abschnittes derselben befindet, als Einzelrichterin beziehungsweise Einzelrichter zuständig.

² Die Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise der Bezirksgerichtspräsident ist befugt, die Bezirksgerichtsschreiberin beziehungsweise den Bezirksgerichtsschreiber zur Protokollführung beizuziehen. *

§ 2

¹ Das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 12 der bundesgerichtlichen Verordnung richtet sich nach dem Zivilprozessrecht. *

² Die Erteilung aufschiebender Wirkung gemäss Art. 11 derselben Verordnung ist Sache des Obergerichtspräsidenten.

¹⁾ SR [711](#)

²⁾ SR [711.2](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 3

¹ Zur Verteilung der Entschädigung an die Berechtigten gemäss den Art. 96–100 des Gesetzes sind die Grundbuchämter mit dem Vorbehalte zuständig, dass die Anweisung der Auszahlungen nach den Vorschriften über die Finanzverwaltung (§ 13 der Grossratsverordnung vom 4. Oktober 1915) durch die Staatsbuchhaltung und die Finanzkontrolle erfolgt.

² Besondere Weisungen des Departements Finanzen und Ressourcen über die rechenschaftsmässige Behandlung dieser Geschäfte bleiben vorbehalten. *

§ 4 *

¹ Als kantonale Depositenanstalt im Sinne von Art. 100 Abs. 3 des Gesetzes gilt die Aargauische Kantonalbank. Das Departement Finanzen und Ressourcen ist ermächtigt, auch andere Geldinstitute zu bezeichnen, bei welchen Depositen gemacht werden dürfen.

§ 5

¹ Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1932 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Aarau, den 18. Dezember 1931

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann
ZAUGG

Der Staatsschreiber
DR. W. HEUBERGER

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
18.12.1931	01.01.1932	Erlass	Erstfassung	Bd. 2 S. 451
10.08.2005	01.09.2005	§ 3 Abs. 2	geändert	2005 S. 428
10.08.2005	01.09.2005	§ 4	totalrevidiert	2005 S. 428
27.06.2012	01.01.2013	§ 2 Abs. 1	geändert	2012/5-09
27.09.2017	01.01.2018	§ 1 Abs. 1	geändert	2017/9-15
27.09.2017	01.01.2018	§ 1 Abs. 2	geändert	2017/9-15

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	18.12.1931	01.01.1932	Erstfassung	Bd. 2 S. 451
§ 1 Abs. 1	27.09.2017	01.01.2018	geändert	2017/9-15
§ 1 Abs. 2	27.09.2017	01.01.2018	geändert	2017/9-15
§ 2 Abs. 1	27.06.2012	01.01.2013	geändert	2012/5-09
§ 3 Abs. 2	10.08.2005	01.09.2005	geändert	2005 S. 428
§ 4	10.08.2005	01.09.2005	totalrevidiert	2005 S. 428